



Stille Hilfe e. V.
Georg Siegl
Pfarrkofen 18
84098 Hohenthann

Mitglieds-Nr.:
Mandatsreferenz-Nr.:

Mitgliedsantrag

Ich beantrage hiermit meine Aufnahme als Mitglied in den Verein „Stille Hilfe e.V.“

Vorname, Nachname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Die Vereinssatzung ist mir bekannt. Ich erkenne sie in vollem Umfang an. Der Jahresbeitrag in Höhe von 20,00 € kann durch Lastschrift eingezogen werden. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von „Stille Hilfe e. V.“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzuziehen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hiermit willige ich ein, dass die eingetragenen Daten von der „Stille Hilfe e. V.“ für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Widerrufshinweis: Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen kann. Den Widerruf richten Sie an die „Stille Hilfe e. V.“ mit oben aufgeführter Adresse.

Kündigungshinweis: Sie können Ihre Mitgliedschaft jederzeit schriftlich zum Jahresende kündigen.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger: Stille Hilfe e.V.

Gläubiger-ID-Nr.: DE89ZZZ00001440951

Name des Kontoinhabers: _____

Kreditinstitut (Name): _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Satzung des Vereins »Stille Hilfe«

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **Stille Hilfe**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Hohenthann.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die (finanzielle) Unterstützung von unschuldig in Not geratenen oder bedürftigen Menschen in der Region Landshut.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

1. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Finanzlage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hauptamtlich oder nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgestretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den jeweiligen 3 gleichberechtigten Vorständen. Jeder Vorstand vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 5 Abs. 3 vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
5. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlvorschläge für den Gesamtvorstand sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

§ 6 (Vereinsausschuss)

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand (§ 5 Abs. 1) sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
2. Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.
3. Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Er setzt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
5. Er führt die Aufsicht über die Finanzen.
6. Er beschließt über die Durchführung von Benefizveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen sowie die Verteilung von Spenden an bedürftige Personen oder Familien.
7. Ihm obliegt die Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Ausschussmitglieder für den jeweiligen Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes.
8. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
9. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
10. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 7 Mitgliedern der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen.
11. Wählbar in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlvorschläge für den Vereinsausschuss sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.
12. Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand.
13. Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt drei Jahre.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist einer der Vorstände. Sollte keiner der 3 Vorstände anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - Hospizverein Landshut e. V.,
 - Hospizverein Vilsbiburg e. V.,
 - Lebensgemeinschaft Höhenberg e. V.,
 - Mitarbeitern Landshut e. V.,
 - Diakonisches Werk e. V. für die Landshuter Tafel,
 - Diakonisches Werk e. V. für die Rottenburger Tafel,
 - Diakonisches Werk e. V. für die Vilsbiburger Tafel.die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.